

BUNDESVERSICHERUNGSAMT

Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz

Kurzüberblick zur Durchführung der Zwischenprüfung für Sozialversicherungsfachangestellte - Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung -

WARUM wird eine Zwischenprüfung durchgeführt ?

- ➔ In der Mitte der Ausbildung soll der Ausbildungsstand festgestellt werden, um Auszubildenden und Ausbilder eine Kontrolle über den Erfolg der Ausbildung zu ermöglichen und ggf. Korrekturen vorzunehmen. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

WIE erfolgt die Anmeldung ?

- ➔ Das BVA teilt den Kassen den Prüfungstermin mit. Die Kassen melden den Prüfling gemäß der Prüfungsordnung schriftlich an. Der Auszubildende ist über die Anmeldung und die Folgen der Nichtteilnahme (z.B. keine Zulassung zur Abschlussprüfung) zu informieren.

WANN und **WO** findet die Prüfung statt ?

- ➔ Der Prüfungstag und der Ort werden den Auszubildenden rechtzeitig durch die Krankenkassen mitgeteilt.

WIE ist die Prüfung gegliedert ?

- ➔ Die Zwischenprüfung besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten:
 1. „Versicherung / Finanzierung“ und „Leistungen“ (120 Min)
 2. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (WISO) (60 Min)

WAS kommt „dran“?

- ➔ Alle in der Zwischenprüfungsordnung bestimmten Lerninhalte aus Versicherung und Finanzierung sowie Leistungen.
- ➔ Folgende Lerngebiete des ersten Berufsschuljahrs werden geprüft:
 - Aufgaben der Wirtschaft (Rahmenlehrplan Wirtschaftslehre)
 - Produktionsfaktoren (Rahmenlehrplan Wirtschaftslehre)
 - Wirtschaftskreislauf (Rahmenlehrplan Wirtschaftslehre)
 - System soz. Sicherung (Rahmenlehrplan Sozialversicherungslehre)

WAS steht im Rahmenlehrplan ?

- ➔ Der Rahmenlehrplan gliedert den zu vermittelnden Berufsschulstoff sachlich und zeitlich und dient damit als „Fahrplan“ für die Berufsschulausbildung. Er besteht aus vier Elementen:
 1. Rahmenlehrplan Wirtschaftslehre
 2. Rahmenlehrplan Sozialversicherungslehre
 3. Rahmenlehrplan Rechtslehre
 4. Rahmenlehrplan Rechnungswesen
- ➔ Anhand des Rahmenlehrplans sowie durch unser Merkblatt zum WISO- Stoff können Sie kontrollieren, ob alle prüfungsrelevanten Themen im Berufsschulunterricht besprochen werden. Falls in der Berufsschule bestimmte prüfungsrelevante Themen nicht unterrichtet werden, weisen Sie bitte Ihren Berufsschullehrer auf die Vorgaben des Rahmenlehrplans hin.

WER bewertet die Prüfungsleistung ?

- Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Jede Prüfungsarbeit wird innerhalb von sechs Wochen nach der Prüfung von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet.

WIE wird das Ergebnis der Zwischenprüfung festgestellt ?

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung. Es werden keine Noten, sondern nur Punkte vergeben. Man kann auch nicht „durchfallen“.

Die Bescheinigung enthält u.a.

- die in den Prüfungsarbeiten erzielten durchschnittlichen Punktzahlen
- wesentliche fachliche Mängel (Aufgabenteile, in denen weniger als die Hälfte der Punkte erreicht wurden)

WER erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme?

- der Auszubildende (ggf. gesetzlicher Vertreter)
- der Auszubildende
- die Berufsschule
- die Zuständige Stelle

WAS geschieht mit den Prüfungsunterlagen?

Die Prüfungsunterlagen werden dem Prüfungsteilnehmer im nächsten Abschnitt des Vollzeitunterrichtes ausgehändigt. Nicht ausgehändigte Unterlagen werden von uns noch acht Monate aufbewahrt.

WELCHE Prüfungs-erleichterungen können gewährt werden?

Behinderten kann auf Antrag eine angemessene Erleichterung (Schreibzeitverlängerung bzw. Pausenregelung) gewährt werden. Dem Antrag ist ein zeitnahes ärztliches Attest beizufügen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung ergeben.

WAS ist noch wichtig?

Kennziffernvergabe sichert eine neutrale Bewertung. Kennziffern werden vor der Prüfung nach dem Zufallsprinzip vergeben und am Prüfungstag mitgeteilt.

Zugelassene Hilfsmittel liegen den jeweiligen Aufgaben bei. Unabhängig davon, darf das eigene SGB und ein einfacher Taschenrechner benutzt werden.

Täuschungshandlungen werden gemäß § 14 der Prüfungsordnung geahndet. Über die Folgen (Punktabzug oder Nullwertung) entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die **Zwischenprüfungsbescheinigung** ist **kein Verwaltungsakt**, daher kann man keinen Widerspruch einlegen.

Fragen oder Problemen????:

Bundesversicherungsamt, Referat 822,
Friedrich-Ebert-Allee 38 , 53113 Bonn

Herr Erler: 0228 / 619 - 1767, thomas.erler@bva.de

Herr Haas: 0228 / 619 - 1864, heinz-joachim.haas@bva.de

Herr Moritz: 0228 / 619 - 1865, peter.moritz@bva.de

oder per Fax: 0228 / 619 - 1830 oder im Netz unter www.bva.de